



Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Behörden und Kommissionen

Gültig ab 1. Januar 2022

Gestützt auf Art. 43 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung erlässt der Gemeindevorstand die folgende Entschädigungsverordnung:

Art. 1

Die Jahresentschädigung betragen für:

Mitglieder des Gemeindevorstandes	je CHF	10'000.-	Jahres- entschädigungen
Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission	je CHF	1'600.-	
Präsident der Geschäftsprüfungskommission	CHF	3'200.-	
Mitglieder des Schulrates	je CHF	1'600.-	
Präsident des Schulrates	CHF	3'200.-	
Mitglieder der Baukommission	je CHF	1'600.-	
Präsident der Baukommission	CHF	3'200.-	
Mitglieder des Tourismusrates	je CHF	1'600.-	
Präsident des Tourismusrates	CHF	3'200.-	

Art. 2

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen haben für ihre Anwesenheit bei Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld wird wie folgt ausgerichtet:

Pro Sitzung	CHF	100.-
-------------	-----	-------

Sitzungsgelder werden nur für reguläre Sitzungen und bei Vorliegen eines Sitzungsprotokolls entrichtet. Besprechungen, Schulbesuche etc. sind in der Jahresentschädigung enthalten und damit abgegolten. Die Abrechnung der Sitzungsgelder hat jährlich durch den jeweiligen Kommissionspräsidenten mit der Lohnbuchhaltung zu erfolgen.

Art. 3

Für ausserordentliche Inanspruchnahme von Behörde- und Kommissionsmitgliedern ausserhalb der Sitzungen, welche mit ihrem Amt im Zusammenhang stehen, werden Taggelder und Spesen folgende Taggelder ausgerichtet:

- für einen Tag (mindestens 6 Std.)	CHF	500.-
- für einen ½ Tag (mindestens 3 Std.)	CHF	250.-

Die Spesenentschädigung richtet sich sinngemäss nach den jeweils geltenden Gemeindebestimmungen.

(Die Taggelder und Spesen müssen sofort pro Fall abgerechnet werden und vom Kommissionspräsidenten visiert sein)

Art. 4

Bei Abstimmungen an Sonntagen werden die Stimmzähler gemäss Art. 2 entschädigt. Stimmzähler/
innen

Art. 5

Die in der Verordnung enthaltenen Ansätze verändern sich jeweils im Rahmen des vom Kanton festgelegten Teuerungsausgleichs. Die einzelnen Beträge werden auf den nächsten vollen Franken auf bzw. abgerundet. Teuerung

Inkrafttreten

Art. 6

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Gemeindevorstand rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Genehmigt vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 12. März 2013.

Teilrevision von Art. 3 Abs. 2 genehmigt vom Gemeindevorstand am 8. September 2015.

Teilrevision von Art. 1, 2 und Art. 3 genehmigt vom Gemeindevorstand am 16. März 2022. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Pontresina, 18. März 2022